



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (288 Cs) 3014 PLs 11012/08 (18/09)

In der Strafsache

g e g e n

E Al F
geboren am
wohnhaft Berlin,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 27.04.2009, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Bödeker	als Strafrichter
Oberamtsanwältin Melzer	als Beamtin der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Gregor Samimi	als Verteidiger
Justizangestellte Krafft	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, **freigesprochen**.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 und 5 StPO)

I.

Die Amtsanwaltschaft hat dem 27-jährigen Angeklagten zur Last gelegt, am 17.8.2008 den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-F 777 auf der Tankstellenzufahrt Schorfheidestraße 45 geparkt zu haben, ohne diesen gegen Wegrollen zu sichern. Das Fahrzeug sei sodann quer über die Schorfheidestraße gerollt und gegen den am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw, amtliches Kennzeichen B-F 9, des Zeugen H. gestoßen und habe einen Fremdschaden von ca. 1.200,00 EUR verursacht. Obwohl der Angeklagte den Unfall bemerkt habe, habe er sich vom Unfallort entfernt, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben (Vergehen gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

II.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte das Fahrzeug ungesichert auf dem Tankstellengelände parkte und sich in das Kassengebäude begab. Das Fahrzeug rollte sodann quer über die Straße und beschädigte den Pkw des Zeugen H. (Kratzer an der hinteren Stoßstange). Durch den Anstoß wurde das geschädigte Fahrzeug jedoch ca. 1 Meter nach vorne geschoben. Diesen Zustand fand der Angeklagte vor als er kurze Zeit später das Gebäude der Tankstelle verließ, in seinem Pkw stieg und davonfuhr.

Die Beweisaufnahme hat somit nicht den Beweis erbracht, dass der Angeklagte während des Unfalls am Unfallort war und den Unfall sicher bemerkt hat.

Er war daher aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Bödeker
Richter am Amtsgericht